

0.6

Benutzungsordnung

für das Archiv

der Gemeinde Lippetal

vom 03.04.2006

Inhaltsübersicht

§ 1 Benutzung	3
§ 2 Art der Benutzung.....	3
§ 3 Benutzungsantrag	3
§ 4 Benutzungsgenehmigung	3
§ 5 Benutzung amtlichen Archivgutes	4
§ 6 Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Gemeinde Lippetal.....	5
§ 7 Auswärtige Benutzung.....	5
§ 8 Reproduktionen, Nutzung	5
§ 9 Gebühren und Auslagen.....	5
§ 10 Inkrafttreten	5
Benutzungsantrag	6

Der Rat der Gemeinde Lippetal hat in seiner Sitzung am 03.04.2006 folgende Benutzungsordnung für das Archiv der Gemeinde Lippetal beschlossen:

§ 1 Benutzung

Die im Archiv der Gemeinde Lippetal verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Gemeinde Lippetal und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 2 Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden oder Gerichten,
 - b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - c) für sonstige Zwecke.
- (2) Zur Benutzung werden Archivalien im Original vorgelegt. In begründeten Fällen kann das Archiv statt der Originale
 - a) Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien- vorlegen
 - b) oder Auskünfte aus den Archivalien geben.
- (3) Die Benutzer werden nicht archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 3 Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben.
- (2) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivgut im Archiv der Gemeinde Lippetal beruht, ein Belegstück abzuliefern.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter/die Leiterin des Archivs. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
 - a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - b) durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.

- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5, Abs. 1 Satz 2 - Abs. 4 mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
- (5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 5 Benutzung amtlichen Archivgutes

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv der Gemeinde Lippetal verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelungen nach Abs. 1 hinaus erst 10 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 90 Jahre nach der Geburt) der Betroffenen benutzbar werden.
- (3) Die Sperrfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
 - a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
 - b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Sie können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet der Bürgermeister bzw. der Eigentümer. Er kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 4 Abs. 3 anordnen.

- (4) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 6.1.1988 (BGBl 1, S. 62) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Insbesondere verlängern sich in diesem Fall die Schutzfristen nach Abs. 1 Satz 2 auf 80 Jahre, nach Abs. 3 auf 30 Jahre. Die Schutzfrist nach Abs. 1 kann dann nicht verkürzt werden.
- (5) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung oder Gegen-darstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung (§ 4 Abs. 8 und § 6 ArchG NW) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

§ 6 Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Gemeinde Lippetal

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Gemeinde Lippetal verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7 Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

§ 8 Reproduktionen, Nutzung

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt.
- (2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen ein Veröffentlichungsentgelt und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

§ 9 Gebühren und Auslagen

Die Benutzung des Gemeindearchivs ist gebührenfrei.

Für entstehende Sachkosten, Sonderleistungen u.a. werden folgende Gebühren erhoben:

Für Kopien

- im Format DIN A 4 0,50 €
- im Format DIN A 3 0,75 €

Für Eilaufträge beträgt die Grundgebühr 10,00 €

Für Auskünfte, die Nachforschungen erfordern, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand bemessen und beträgt je angefangene halbe Stunde 17,00 €.

Daneben sind noch zu erstatten:

- entstehende Portogebühren
- Kosten für Versand- und Verpackungsmaterial

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Lippetal, 03.04.2006

gez. Susewind
(Bürgermeister)



Gemeindearchiv Lippetal

Benutzungsantrag

Vom Benutzer auszufüllen!

Familienname, Vorname	
Geburtsjahr	
Staatsangehörigkeit	
PLZ, Ort	
Straße, Hausnummer	
Telefon	
Bemerkungen	

Auftraggeber oder bei Dissertationen, Diplomarbeiten usw.: Hochschule, Fakultät u. Referent/Professor:

--

Zweck und Gegenstand der Benutzung / Thema

--

Haben Sie schon im Gemeindearchiv gearbeitet? ja nein
Haben Sie schon um schriftliche Auskunft gebeten? ja nein

Von der im Benutzerraum ausliegenden Benutzungsordnung des Gemeindearchivs Lippetal habe ich Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich:

1. bei Veröffentlichungen aller Art, die unter Verwendung von Archivalien des Gemeindearchivs angefertigt wurden, das Gemeindearchiv als Quelle zu benennen,
2. von diesen Veröffentlichungen, auch von Zulassungs- und Seminararbeiten, dem Gemeindearchiv ein Exemplar in Form einer Druckschrift, einer Vervielfältigung oder eines maschinenschriftlichen Durchschlages als Beleg kostenlos zu überlassen,
3. bei der Benutzung und Auswertung des vorgelegten Archiv- und Sammelgutes bestehende Urheber- und Persönlichkeitsrechte zu beachten und etwaige Rechtsverletzung dem Berechtigten gegenüber selbst zu vertreten.
4. dem Gemeindearchiv keine Archivalien zu entnehmen.

Datum

Unterschrift
